

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Studienberatung

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

- § 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 10 Einzelleistung
- § 10a Bachelorarbeit
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

III. Studienabschluss

- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Abschluss des Studiums
- § 15 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 16 Diploma Supplement
- § 17 Einsicht in die Studienakten
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 20 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Inkrafttreten und Geltungsbereich

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Bachelor-Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld.

(2) Ergänzende Informationen für die Studierenden enthält der Studiennetzplan, der den Studienverlauf darstellt, sowie die Studiengangs- und Modulbeschreibungen.

**§ 2
Ziel des Studiums**

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie für eine linguistisch, psychologisch, pädagogisch und medizinisch fundierte Anwendung und Entwicklung diagnostischer und sprachtherapeutischer Verfahrensweisen benötigen. Die Studierenden sollen ihre eigene Sprache reflektiert und der jeweiligen Situation angemessen in Wort und Schrift einsetzen lernen und hier Schlüsselqualifikationen erwerben. Sie sollen zur wissenschaftlichen Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium qualifiziert für eine sprachtherapeutische Tätigkeit im Bereich erwachsener und kindlicher Sprach- und Sprechstörungen.

**§ 3
Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Bachelorgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.) verliehen.

**§ 4
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Vorlage eines fachärztlichen HNO- oder phoniatischen Gutachtens, das ein ungestörtes Hörvermögen, funktionale Artikulation und Stimmgebung bescheinigt.

(3) Fremdsprachige Studienbewerber müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie über eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Dieses erfolgt durch die „Prüfung deutscher Wissenschaftssprache“ (PDW), die an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld angeboten wird, und ist Voraussetzung für das Studium der Module KLI8 und KLI9, sollte also spätestens nach dem 4. Semester vorliegen, um eine Aufnahme in die Hauptpraktika zu gewährleisten.

**§ 5
Studienbeginn**

Das Studium im Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 6
Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienbegleitenden Bachelor-Prüfungen mit Bache-

lorarbeit und der zu erbringenden klinischen Praktika sieben Semester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Dies entspricht einem Studium von 140 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

**§ 7
Studienberatung**

(1) Für die studienbegleitende Fachberatung stehen die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fakultäten zur Verfügung. Zusätzlich werden die Studierenden auf die Studienberatung der Fachschaft hingewiesen. Es wird empfohlen, die Beratung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium, insbesondere bei längerer Unterbrechung, nach Nichtbestehen einer Prüfung oder vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- Wahl der externen Praktika.

(2) Zu Beginn der Vorlesungszeit wird eine Orientierungsveranstaltung für die Studierenden des ersten Semesters angeboten. Sie informiert über Studienbedingungen, die Struktur des Studiengangs und die Prüfungs- und Studienordnung. Die Fakultät informiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung an der Universität Bielefeld (ZSB). Sie kann bei studienbedingten persönlichen

a) Bereich Linguistik

Tabelle 1: Übersicht über die Module, Veranstaltungen, Einzelleistungen und Voraussetzungen des Bereiches **Linguistik**

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
LIN1	Einführung Linguistik	9	6	1-2			Keine
	- Grundkurs Vorlesung	3	2		1		
	- Orientierungspraktikum	3	2			1	
	- Computerpropädeutikum	3	2				
LIN2	Formale Methoden	6	4	1-2			Keine
	- Formale Methoden 1	3	2		1		
	- Formale Methoden 2	3	2				
LIN3	Sprachbeschreibung	9	6	3-4			LIN1 + LIN2
	- Phonetik und Phonologie	3	2		1		
	- Morphologie und Syntax	3	2		1		
	- Semantik und Pragmatik	3	2		1		
LIN4	Empirische Methoden	9	6	1-2			Keine
	- Empirische Methoden 1	6	4			1	
	- Empirische Methoden 2	3	2		1		
LIN5	Sprach- und Diskursverarbeitung	9	6	3-4			LIN1 + LIN4
	- Sprachproduktion und -rezeption	3	2		2 ¹	1 ¹	
	- Erstspracherwerb	3	2				
	- Diskursanalyse oder - Mehrsprachigkeit	3	2				
Gesamt:		42	28		8	3	

Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung umfassen.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

**§ 8
Strukturierung des Studiums
und Modularisierung**

(1) Das Studium umfasst die Grundlagenbereiche der Linguistik (42 LP; 28 SWS) sowie der Psychologie (40 LP; 24 SWS) und die spezifischen Angebote des Faches Klinische Linguistik (128 LP, 88 SWS). Eine Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt 8-15 Leistungspunkte (LP) (6 bis 10 SWS, im Ausnahmefall 4 SWS). Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(4) Der Zugang zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt § 8 Abs. 6.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten gemäß § 9 voraus.

(6) Die Strukturierung des Studiengangs ist in den folgenden Tabellen aufgelistet:

¹ Die Einzelleistungen müssen in unterschiedlichen Veranstaltungen erbracht werden.

b) Bereich *Psychologie*

Tabelle 2: Übersicht über die Module, Veranstaltungen, Einzelleistungen und Voraussetzungen des Bereiches *Psychologie*

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PSY1	<i>Physiologische Psychologie</i>	10	6	1-2	1 ^{1,2}	1 ¹	Keine
	- Einführung in die Physiologische Psychologie I	3	2				
	- Einführung in die Physiologische Psychologie II	4	2				
	- Vertiefungsseminar	3	2				
PSY2	<i>Allgemeine / Kognitive Psychologie</i>	10	6	1-4	1 ¹	2 ¹	Keine
	- Vorlesung zu einem Thema der Allg. Psychologie 1 oder 2 oder kognitiven Psy.	3 od 4	2				
	- Seminar zu ausgewählten Themen der Bereiche	3 od 4	2				
	- Seminar zu ausgewählten Themen der Bereiche	3 od 4	2				
PSY3	<i>Entwicklungspsychologie</i>	10	6	1-4	1 ¹	2 ¹	Keine
	- Einführung in die Entwicklungspsychologie	3 od 4	2				
	- Seminar 1 zu ausgewählten Themen der Entwicklungspsychologie	3 od 4	2				
	- Seminar 2 zu ausgewählten Themen der Entwicklungspsychologie	3 od 4	2				
PSY4	<i>Neuropsychologie / Rehabilitations- oder Klinische Psychologie, Pädagogische Psy.</i>	10	6	5-6	1 ¹	2 ¹	Keine
	- Einführungsvorlesung	3 od 4	2				
	- Seminar 1 zu ausgewählten Themen der Bereiche	3 od 4	2				
	- Seminar 2 zu ausgewählten Themen der Bereiche	3 od 4	2				
Gesamt:		40	24		4	7	

¹ Die Einzelleistungen müssen in unterschiedlichen Veranstaltungen erbracht werden.

² Das Modul wird mit einer modulbezogenen benoteten Einzelleistung oder einer gleichwertigen Einzelleistung abgeschlossen.

c) Bereich *Klinische Linguistik*

Tabelle 3: Übersicht über die Module, Veranstaltungen, und Einzelleistungen und Voraussetzungen des Bereiches *Klinische Linguistik*

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
KLI1	<i>Grundlagen der Klinischen Linguistik</i>	12	8	1-2	1	1	keine
	- Einführung Klinische Linguistik	3	2				
	- Neurolinguistische Modelle und Methoden	3	2				
	- Therapeutische Basiskompetenzen	3	2				
	- Sprecherziehung	3	2				
KLI2	<i>Neurogene Sprachstörungen / Aphasologie</i>	12	8	3-4	1	1	KLI1, LIN4
	- Diagnostik neurogener Sprachstörungen	6	4				
	- Therapie neurogener Sprachstörungen	6	4				
KLI3	<i>Medizinische Grundlagen</i>	12	8	3-4	1 ¹	1	keine
	- Grundlagen Neurophysiologie	3	2				
	- Neurologische Krankheitsbilder	3	2				
	- HNO 1 (Grundlagen, Dyslalie & Pädaudiologie)	3	2				
	- HNO 2 (Stimmstörungen)	3	2				
KLI4	<i>Störungen im Rahmen des Spracherwerbs</i>	12	8	3-5	1	1	KLI1
	- Sprachstörungen im Kindesalter (SES)	3	2				
	- phonetisch-phonologische Störungen im Kindesalter	3	2				
	- Therapie der Sprachstörungen im Kindesalter	6	4				

KLI5	Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen	12	8	5-6	1 ²	1	KLI1, KLI3
	- Dysarthrien (Theorie und Praxis)	6	4				
	- Dysphonien	3	2				
	- Dysphagie	3	2				
KLI6	Wahlmodul Ergänzende Veranstaltungen z.B. aus Bereichen Kommunikation / Pädagogik	8	8	1-4			keine
KLI7	Wahlmodul ³ Externe Praktika 2 x 150 Std.	12	10	1-4		1	keine
KLI8	Klinisches Praktikum I ⁴ (20 Wo / März – Juli)	18	15	6	BENOTET	1 Supervision intern	KLI2, KLI3, KLI7
	- Praxisstunden	10					
	- Praxisstunden	4					
	- Begleitseminar	4	2				
KLI9	Klinisches Praktikum II ⁴ (20 Wo / Aug.– Dez.)	18	15	7	BENOTET	1 Supervision intern	KLI1, KLI2, KLI3, KLI5, KLI7, KLI8
	- Praxisstunden	10					
	- Praxisstunden	4					
	- Begleitseminar	4	2				
KLI10	Studienabschluss - Bachelorarbeit	12		7	BENOTET 1 Bachelorarbeit		KLI8
Gesamt		128	88		16	9	

¹ Die benotete Einzelleistung zum Bereich HNO bezieht sich auf Inhalte der Veranstaltungen HNO 1 und HNO 2 oder der Bereich wird mit einer gleichwertigen Einzelleistung abgeschlossen.

² Das Modul wird mit einer modulbezogenen benoteten Einzelleistung oder einer gleichwertigen Einzelleistung abgeschlossen.

³ Die externen Praktika sollen zu Beginn des Studiums im Wesentlichen als Orientierungspraktika Einblick in verschiedene Störungsbereiche geben. Ein Orientierungspraktikum im Umfang von insgesamt zwei Monaten (ganztags mit insgesamt 300 Therapiestunden) ist in zwei verschiedenen Bereichen zu absolvieren. Es sind in der Regel im Rahmen des 1. bis 4. Semesters zwei vierwöchige Blöcke (à 150 Stunden) zu erbringen, in denen diagnostische und therapeutische Angebote im Bereich der Sprachpathologie kennen gelernt werden. Jeweils 4 Wochen sind schwerpunktmäßig im Bereich kindlicher Störungsbilder (Sprachentwicklungsstörungen, phonetische und phonologische Störungen, LRS, Redeflussstörungen, Stimmstörungen) und 4 Wochen im Bereich erwachsener Störungsbilder (z.B. neurologisch bedingte Sprach- und Sprechstörungen, Stimmstörungen, Redeflussstörungen, Hörstörungen) zu erbringen. Die Einrichtungen können von den Studierenden frei gewählt werden. Über die Anerkennung bereits vor dem Studium erworbener Praxiserfahrungen als Orientierungspraktikum entscheidet gemäß § 11 die Dekanin oder der Dekan bzw. die von ihr beauftragte Person.

⁴ Im Rahmen des 6. und 7. Semesters sind zwei klinische Praktika (Klinisches Praktikum I und II) im Bereich der neurogenen Sprach, Sprech- und Stimmstörungen im Umfang von jeweils 20 Wochen (halbtags mit insgesamt 500 Therapiestunden) integriert. Diese Praktika werden in der Regel in den Kooperationskliniken des Studienganges der Klinischen Linguistik absolviert. Die Studierenden werden den Kliniken zugewiesen, wobei Präferenzen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 9 **Anforderungen des Studiums,** **Leistungspunkte**

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden an allen den Modulen zugeordneten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbstständige Vor- und Nachbearbeitung. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, Referaten, Durchführung diagnostischer und therapeutischer Einheiten, Patientendarstellungen und anderen Sitzungsbeiträgen bestehen. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen sind in der Regel außerdem Einzelleistungen gemäß § 10 erforderlich.

(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, werden jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte, zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10 **Einzelleistungen**

(1) Einzelleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 52 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Die Bachelorarbeit gemäß § 10 a ist auch eine Einzelleistung; die Regelungen des § 10 a gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des

Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Die Einzelleistungen werden in der Regel in folgender Form erbracht:

- Klausuren dauern mindestens 2 und höchstens 4 Stunden.
- Ein Referat ist verbunden mit einem mindestens 2 und höchstens 5 Seiten umfassenden Thesepapier und dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- Eine Hausarbeit hat einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt je nach Themenstellung 2 - 4 Wochen. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- Ein Bericht bezieht sich in der Regel auf eine Diagnose- und Therapieeinheit und umfasst ca. 5 Seiten.
- Übungen (in Form von Aufgaben, Protokollen oder praktischen Anwendungen) begleiten eine Veranstaltung und sind mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 20 - 30 Stunden verbunden.
- Mündliche Einzelleistungen dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand mit den vorgenannten vergleichbar sein. Es ist insbesondere möglich, Kombinationen aus den zuvor genannten oder anderer Formen vorzusehen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Einzelleistung bekannt zu geben. Studierende des Studienganges Klinische Linguistik, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Einzelleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Praxisstunden der Hauptpraktika (KLI8 und KLI9) werden in der Regel supervidiert und in regelmäßigen zeitlichen Abständen benotet. Klinikintern supervidierte Praxisstunden werden monatlich benotet. Extern supervidierte Praxisstunden durch Lehrende des Studienganges Klinische Linguistik finden einmal pro Semester statt. Sie werden ca. eine Woche vorher angekündigt und durch die Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen der Klinik und einen Vertreter des Studienganges beurteilt. Der Besuch umfasst ca. 30 Minuten Therapie und eine anschließende 30minütige Befragung zu der Therapieeinheit. Die Bewertung wird den Studierenden direkt im Anschluss an die Einzelleistung bekannt gegeben.

(6) Einzelleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als

Einzelleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in dieser Ordnung genannten Anforderungen erfüllt.

(7) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Abweichungen von Satz 1 sind mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (modulbezogene Einzelleistung).

(8) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.

(9) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(10) Die zu erbringenden benoteten und unbenoteten Einzelleistungen sind der Tabelle unter § 8 Abs. 6 zu entnehmen; bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammen gezogen. Die Benotung von Einzelleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richten sich nach § 13. Bevor benotete Einzelleistungen eines Moduls erbracht werden können, muss zuvor der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für das Studium des entsprechenden Moduls vorliegen.

(11) Die Bewertung von Einzelleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.

(12) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2) sollen pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

(13) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend

von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

(14) Der Abbruch einer bereits begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe aus wichtigem Grund.

(15) Benotete Einzelleistungen, die mit mindestens 4,0 oder besser bewertet wurden, können zur Verbesserung der Note einmal im nächsten Einzelleistungszeitraum wiederholt werden. In die Berechnung der Note geht in diesem Fall die bessere der beiden Noten ein.

§ 10 a Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 40 Seiten, die in der Regel im Zusammenhang mit einer Falldokumentation oder einer Projektstudie aus den Praxismodulen KL18 und KL19 geschrieben wird. Sie wird unter Anleitung einer prüfungsberechtigten Betreuerin oder eines prüfungsberechtigten Betreuers angefertigt und von dieser bzw. diesem und einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß § 13 bewertet. Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Klinische Linguistik, die zweite Person kann einer der Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter sein. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8-10 Wochen und umfasst etwa 40 Seiten. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit bis zu 2 Wochen verlängert werden. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Praktikums I (KL18) und die Teilnahme an KL19. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer anderen Sprache abzufassen.

(4) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben; die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

(5) Die Note (Zahlenwert) der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die

Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 entsprechend.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit für bis zu zwei Studierende zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich der Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, zuständig.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld im Fach Linguistik oder Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin oder den Dekan bindend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan (§ 11). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

III. Studienabschluss

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 10 Absatz 7 und 10) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 10 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Sind mehrere Einzelleistungen für den Abschluss eines Moduls erforderlich, errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten (Zahlenwert) der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden benoteten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Für jeden der Bereiche

- Klinische Linguistik
- Linguistik und
- Psychologie

wird eine Teilnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetisches Mittel der dem jeweiligen Bereich zugehörigen Modulnoten gemäß Absatz 2 ermittelt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der einzelnen Module gemäß Absatz 2. Dabei werden

alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Einzelleistungen gemäß § 8 erbracht und 210 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 15

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat der oder die Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Teilnoten für die einzelnen Bereiche,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung,

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der oder dem Studierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Ab-

schluss und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten

§ 17

Einsicht in die Studienakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan gemäß § 11 zu stellen ist. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Einzelleistung mit „nicht bestanden“ (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung mit „nicht bestanden“ (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 nachträglich

das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind; § 19 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11.

§ 21

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungs- und Studienordnung vom 1. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 21 S. 260), geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 20 S. 328) und die Prüfungs- und Studienordnung vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 241) außer Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 an der Universität Bielefeld in den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik eingeschrieben haben.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 an der Universität Bielefeld in den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik eingeschrieben haben, können ihr Studium bis zum 30. September 2009 nach der Studien- und Prüfungsord-

nung vom 1. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 21 S. 260), geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 20 S. 328) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 gilt auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Prüfungsordnung auch auf Studierende nach Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.

(6) Über die Anrechnung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet gemäß § 11 die Dekanin oder der Dekan.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 23. Oktober 2008.

Bielefeld, den 15. Dezember 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann